

# RS Vwgh 1990/10/24 86/13/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §8 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 268;

## Rechtssatz

Sind Erlöse aus Zeitungen und Kurzwaren (hier: von einem Trafikanten) mit geringeren Beträgen erklärt worden als die diesbezüglichen Wareneinkaufswerte (hier wurden Einnahmen von mehr als öS 10000,-- monatlich bei einem Jahresumsatz von weniger als 1/2 Mio öS nicht verbucht), so ist die Annahme einer vorsätzlich begangenen Abgabenhinterziehung nicht rechtwidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130026.X01

## Im RIS seit

24.10.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)